

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 27. Februar 2020  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 27. Februar 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

**Redaktionelle Anpassungen an die Jugendhilferegelung (§§ 32, 33, 36, 39, 49a AVR-Bayern)**

**§ 1**

1. In § 32 Absatz 5 der AVR-Bayern wird die amtliche Fußnote wie folgt um die Inbezugnahme von Anlage 4 erweitert:

**„Amtliche Anmerkung:**

Der Mehrverdienst von mindestens 50,00 Euro bezieht sich grundsätzlich auf das Grundentgelt nach Anlage 3, Anlage 3a oder Anlage 4. Werden andere ständige Entgeltbestandteile gezahlt (z.B. Funktionszulage nach Anmerkung 18 und/ oder Kinderpflegerinnenzulage nach Anmerkung 21 der Anlage 2), so bezieht sich der Mindestmehrverdienst auf all diese Entgeltbestandteile zusammen.“

2. In § 33 Absätze 1, 3 und 4 der AVR-Bayern sowie in § 39 Absatz 3 der AVR-Bayern wird jeweils der Passus „Anlagen 3 und 3a“ durch den Passus „Anlagen 3, 3a und 4“ ersetzt.
3. In § 36 Absatz 1 der AVR-Bayern wird Absatz wie folgt um die Inbezugnahme von Anlage 3a und Anlage 4 erweitert:  
„1) Das Grundentgelt der Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen bemisst sich gemäß der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage 3, Anlage 3a oder Anlage 4 nach Stufen.“
4. In § 49a Absatz 2 der AVR-Bayern wird der Passus „Anlage 3 bzw. Anlage 3a“ durch den Passus „Anlage 3, Anlage 3a oder Anlage 4“ ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Mit Beschluss vom 7. November 2019 hat die Arbeitsrechtliche Kommission mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine eigene Arbeitsrechtsregelung für Teile der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen.

Die in den AVR-Bayern enthaltenen Verweise auf die Entgelttabelle mussten daher noch auf die in Anlage 4 enthaltene Entgelttabelle erweitert werden.